

## Bekanntgabe des Landratsamts Tübingen

-Untere Immissionsschutzbehörde-

über die Feststellung der UVP-Pflicht

gemäß § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Der Eigentümer der Landschaftspflege Zimmermann GmbH beantragte mit Datum vom 25.10.2022/24.11.2022/27.01.2023/09.05.2023/28.07.2023/27.07.2023 und weiteren Ergänzungen die Neugenehmigung einer Anlage zur Erzeugung von Kompost (Anlage Nr. 8.5.2, 8.11.2.4 und 8.12.2 der Anlage 1 zur 4. BImSchV) am Standort Lindenhof 1, 72411 Bodelshausen, gem. § 4 BImSchG.

Für das Vorhaben ist gem. § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 8.4.1.2 der Anlage 1 hierzu eine standortbezogene UVP-Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Es ist dabei überschlägig zu prüfen, ob die geplante Änderung -trotz der geringen Größe oder Leistung nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG- erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes ist unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen. Es sind nur die Umweltauswirkungen relevant, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen können. Erfasst werden sollen also nur Vorhaben, die eine Gefährdung spezifischer ökologischer Schutzfunktionen befürchten lassen. Bei der Vorprüfung ist das bestehende Vorhaben zu berücksichtigen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, d.h. das Vorhaben liegt nicht in einem Schutzgebiet bzw. es liegt kein Schutzgebiet im jeweiligen Einwirkungsbereich des Vorhabens, so besteht keine UVP-Pflicht. Die Prüfung ist dann an dieser Stelle beendet.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben wird auf einer landwirtschaftlichen Fläche errichtet. Die Neuversiegelung auf der Fläche wird anderweitig ausreichend ausgeglichen. Darüber hinaus ergeben sich keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter von Tieren und Pflanzen.

Im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich folgendes Schutzkriterium:

- Geschütztes Feldhecken-Biotop nach § 30 BNatSchG
- Natura2000- Gebiet „Albvorland bei Mössingen und Reutlingen
- Naturschutzgebiet „Altweisen“

Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Flächen sind nicht zu erwarten.

Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Tübingen, den 29.08.2024

Busse

Landratsamt Tübingen

Abt. Umwelt und Gewerbe, Untere Immissionsschutzbehörde

[www.kreis-tuebingen.de](http://www.kreis-tuebingen.de)